

IV, 4^m F.

3, 389.



Von Gottes Gnaden Wir Ernst
 Friederich Herzog zu Sachsen, Sächlich,
 Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen,
 Landgraf in Thüringen, Marggraf zu
 Meissen, gesürsteter Graf zu Henneberg,
 Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr
 zu Ravensstein. 2c. 2c.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen, wie Wir
 in Genehmigung des von Unserer Regierung
 und Rent-Cammer erstatteten gemeinschaftlichen
 Gutachtens, zu mehrerer Verbesserung der Landwirth-
 schafft gnädigst resolviret haben,

I.

Wegen der Schaafhuth auf den Wiesen im Frühjahre
 und Herbst, es für dieses Jahr 1791. gänzlich bey Unse-
 rer vorjährigen Landesherrlichen Verordnung vom
 17 April. nr. 1. 2. 3. und 4. bewenden zu lassen, jedoch
 mit dem Vorbehalt, daß ad nr. 3. wegen der Rindvieh-
 huth

Huth am Sonntag nach Beschaffenheit der Umstände in einzeln Fällen noch besondere Verfügung erlassen werden solle, dagegen es ausserden und bis dahin, bey dem generellen Verbot sein Verbleiben behält.

Nicht weniger soll es

II.

in Ansehung des Klee- und Kleinod-Baues, gleichmässig bey Unsern vorjährigen Verfügungen sub lit. a. b. c. d. e. und f. jedoch mit der beigefügten Erläuterung und resp. Extension verbleiben, daß nunmehr nach Verlauf von 6 Jahren, die Zehend-Freyheit vom Klee auf wüsten Aeckern wegfällt, demnächst aber die Stoppelruben auf huthbaren Feldern ebenfalls mit einem Huthgeld von 2 ggl. von 1 Sr. Feld, und zwar gleich nach der Ausaat, bey Vermeidung des Abhüchens zu bezahlen, billigmässig belegt werden.

Solten Wir auch in künftigen Jahren vielleicht wegen Gleichförmigkeit der Witterung und anderer Umstände, eine Abänderung zu machen und ein besonderes Patent zu erlassen nicht für nöthig erachten; so verordnen Wir hiermit zugleich, daß dieses und das vorjährige Mandat, bis auf weitere Resolution stets verbindlich und geltend seyn und bleiben solle.

Wir gebieten demnach aus Landesherrlicher Macht Unsern Praelaten, denen von der Ritterschaft, Unsern Beamten, den Stadträthen und Gerichtshaltern, Schultheissen und Unsern Untertanen insaemant, die Unsere Landesfürstliche Verordnung durchgängig nicht nur selbst schuldigst zu befolgen, sondern

dern auch, daß es von andern geschehe, und die Uebertreter bestraft und resp. zur Bestrafung angezeigt werden, gebührende Sorge zu tragen.

An dem geschiehet Unsere ernstliche und gnädigste Willensmeinung und Wir haben zu dem Ende gegenwärtiges Patent zu Jedermanns Wissenschaft, und Warnung zu drucken und überall zu publiciren befohlen.

So geschehen Coburg zur Ehrenburg
den 14 April 1791.



Sereniffimus.

Pon Xa 3405. 40

vd18 ✓



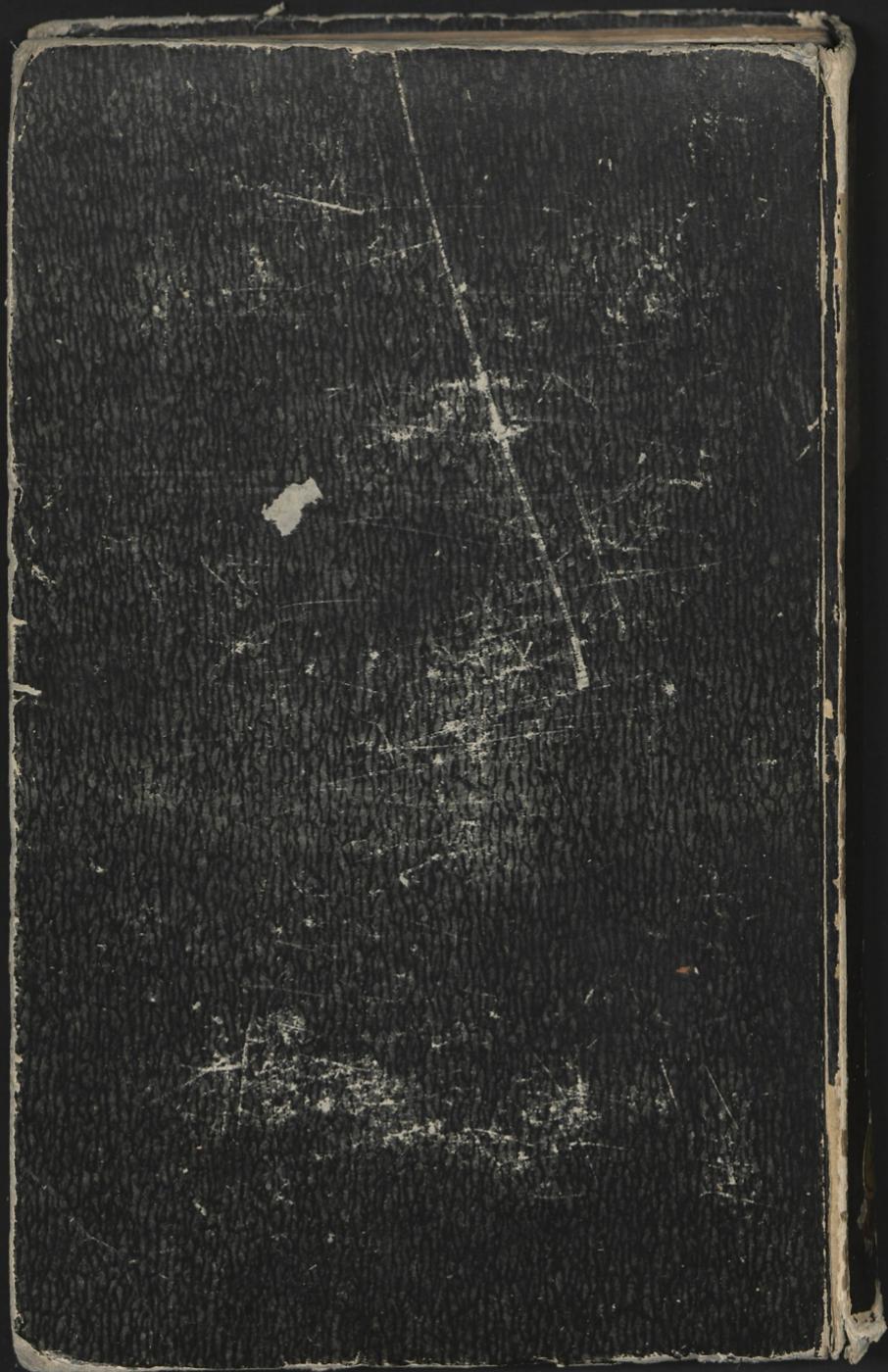
TA-70L

nur 1 Stück bilor

o vd17

mi ✓





... und ...
...
...

...

Won Gottes Gnaden Wir Er
Friederich Herzog zu Sachsen, Für
Cleve und Berg, auch Engern und Westph
len, Landgraf in Thüringen, Marggraf
Meissen, gefürsteter Graf zu Hennebe
Graf zu der Mark und Ravensberg, H
zu Ravensstein. 2c. 2c.

Shun Kund und fügen hiermit zu wissen, wie
in Genehmigung des von Unserer Regieri
und Rent-Cammer erstatteten gemeinschaftlic
Gutachtens, zu mehrerer Verbesserung der Landwi
schaft gnädigst resolviret haben,

I.

Wegen der Schaafhuth auf den Wiesen im Frühja
und Herbst, es für dieses Jahr 1791. gänzlich bey U
rer vorjährigen Landesherrlichen Verordnung v
17 April. nr. 1. 2. 3. und 4. bewenden zu lassen, jed
mit dem Vorbehalt, daß ad nr. 3. wegen der Nindvi
und

